

BEBAUUNGSPLAN 22

PLANINHALT: GEM. BBAUG. VOM 23. 6. 1963 (BGBl. I S. 341)
§9(1) 1a, 1b 1d, 3, 4, 15, 16 IN VERB. MIT §9(2)
(5), (6), MIT §103 DER BAUNW. U. IN VERB.
MIT §4 DER 1.DVO. ZUM BBAUG.

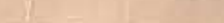
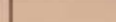
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
V. 26.11.1968 (BUNDESGESETZBL. I, S. 1273)

GEMARKUNG ZIEVERIG

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR
1. AUSFERTIGUNG

FESTLEGUNGEN:

	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE		TRAFOSTATION
	FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN		GRÜNFLÄCHE
			PARKANLAGE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		SPIELPLATZ
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE		WASSERFLÄCHEN
	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF		FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE O.D. GARAGEN

	MIT GEH.-FAHR- U. LEITUNGSRECHT ZU-BELASTENDE FLÄCHEN		BAULINIE
			BAUGRENZE
	FIRSTRICHTUNG		STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
			ABGRENZUNG UNTERSCHIED. NUTZUNG
			GRENZE DES RAUM. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
			DACHNEIGUNG

WR	REINES WOHNGEBIET	0	OFFENE BAUWEISE
WA	ALLGEM. WOHNGEBIET	1	GESCHLOSSENE BAUWEISE
GE	GEWERBEGEBIET	6a	GARAGEN
$\frac{E}{G}$	(HOCHSTGRENZE) ZAHL DER ZUGELASSENE	60a	GEMEINSCHAFTSGARAGEN
GBZ 7/2	GRUNDLAGEZAHL GESCHOSSE/PLATZZAHL	65T	GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
BMZ	BAUMASSENAHL	M1	MISCHGEBIET

Hinweis lt. Beschluß des Rates der Stadt Lohheim 1971
v. 5.3.71:
Es sind die für die vorhandenen Bodenverhältnisse
erforderlichen zentralen, fröndungsbedingten,
Einrichtungen.

Teilaufhebung

DIE STELLUNG DER GEWÖLDE ZUR BAULINIE DER EINGETRAGENEN FIRSTRICHTUNG LÄNGS DER DÄCHENUNG SIND VERBODICH.
 VORGABENFALLE MAX. 3% SOKKELHOHE MAX 30cm
 DIE ZUL. ZAHL DER VÖLGESCHÖSSE IST ALLSEITIG DURCH ENTSPRECHENDE ANSCHÜTTUNG ZWINGEND EINZUHALTEN
 ALS AUSSENWANDMATERIAL SIND ZULÄSSIG: VERBLENDUNG NATURSTEIN, PUTZ OD. KIESEL
 EINE KOMBINATION DIESER MATERIALIEN IST MÖGLICH, JEDOCH IST ABSTIMMUNG MIT DER NACHBARBEBAUUNG ERFORDERLICH, DOPPELHAUSGANG U. HAUSGRUPPEN SIND IN DER GESTALTUNG EINANDER ANZUPASSEN
 BEI GEWELB. GENUTZTEN GEBÄUDEN IST IM ERDGESCHOSS EINE LICHTHÖHE VON 3,0m EINZUHALTEN, BEI DURCHFAHRT 3,50m
 IN PLANEINFAHRTEN GARAGENSTELLUNG IST VERBODICH, GARACHNACH NUR FLACHDACH, KELLERGARAGEN SIND NUR RUCKSEITIG IM MISCHGEBIET ZULÄSSIG
 MULTIOFFENSIHRANKE SIND AN DER HAUSAUSSENFRONT ODER IN DER GARAGE UNTERZU BRINGEN
 DIE VORGABENABGRENZUNG ZUR STRASSE IST NUR MIT RASENKANTENSTEINEN, ZULÄSSIG: VORGABENGESTALTUNG RASEN, STAUPEN, EINZELBÄUME OD. BAUMGRUPPEN
 GARTENEINFRIEDUNG MIT SPIEGELZAUN (MAX H 1,50m) OD. MASCHENDRAHTZAUN (MAX H 12 m)
 VORGABENEINFRIEDUNG VOR DER BAULINIE IST UNZULÄSSIG

UNTERLAGE IST EINE
DIE VORLIEGT, DIE PLÄTZEGRÖßERUNG DER IM
ARBEITUNHUNG UND VON 1000 ENTSTANDENEN
JAHRE 1952 IN MASKE
AMTLICHEN KATASTER MIT DEM AMTLICHEN
DIE DARSTELLUNG STEHEND VOM 12/1972 ÜBEREIN.
KATAS. ERNACHWEIS + DEN 15. Februar 74

ENDVORBEREITUNG
BERGHEIM / ERFT. DEN 11.9. 1973

AMTS-BEBAUUNG DIPL.-ING.
DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINALBEBAUUNGSPLAN
UND DESS/N VERMERKEN ÜBEREIN.
DEN 19

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2(6) BBAUG. VOM 23.6.1960,
(BGBl. I 5 341) IN DER ZEIT VOM 30.10.1973 BIS 30.11.1973
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BERGHEIM/ERFT, DEN 12. März 1974

STADT BERGHEIM
ERFT

AMTS-IGF
St...

DIESER PLAN IST GEMASS § 10 BBAUG. VOM 23.6.1960
(BGBL. S. 341) VOM RAT DER ~~GEMEINDE~~ ^{Stadt} ~~Bergheim~~ ^{Erft}
5. März 1974 ~~AM~~ ⁺ ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN WORDEN

BERGHEIM/ERFT, DEN 12. März 1976

BERGHEIM
ERFT

AMTSGEMEINDEDIR
Stadt-

des § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB wurde
das Verfahren zur Teilhabung dieses Bau-
plans Nr. 22/21 vom Rat der Stadt Bergheim
beschlossen. am den 25.03.2010

Die Bürgermeisterin
i. V. Technischer Beigeordneter

Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Teilhabung
des Bauplans Nr. 22/21 wurde am § 2 (1) BauGB am
05.05.2010 örtlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 10.05.2010

Die Bürgermeisterin
i. V. Technischer Beigeordneter

Auf der Grundlage des § 3 (1) Nr. 1 BauGB wurde auf eine
folgebefugte Beauftragung der Öffentlichkeit verzichtet.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde in der Zeit
vom 17.05.2010 einschli. 18.05.2010 durchgeführt.
Die öffentliche Auslegung wurde am 05.05.2010 örtlich bekannt
gemacht.

Bekräftigt und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben
vom 10.05.2010 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt.

Bergheim, den 22.06.2010

Die Bürgermeisterin
i. V. Technischer Beigeordneter

Die Teilhabung des Bebauungsplans wurde gem. § 10 BauGB
vom Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung am 27.06.2010
beschlossen.

Bergheim, den 30.06.2010

Die Bürgermeisterin
i. V. Technischer Beigeordneter

Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme
wurden gem. § 10 (1) BauGB am 05.10.2010 öffentlich
bekanntgemacht.

Die Teilhabung dieses Bebauungsplans wurde damit am
05.10.2010 rechtsverbindlich.

Bergheim, den 08.10.2010

Die Bürgermeisterin
i. V. Technischer Beigeordneter

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG. VOM 23.6.1960
(BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 10. Juni 1974
GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN 10. Juni 1974

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES
REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ÜBER ORT UND ZEIT
DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 BAUG VOM 23.6.1960
(BGBl. I S. 341) IST AM 11. Juli 1974 ERFOLGT

Borghelm/Erft

DEN 19.7.1974

STADT BERGHEIM
ERFT

W. P. P.
BÜRGERMEISTER